

Verband Solothurner Einwohnergemeinden

Geschäftsstelle Postfach 123 4528 Zuchwil

VSEG Info

Dezember 2009

Wozu dient eine Verfassung?

Da sich von der Verfassung sämtliche Rechtssätze eines Rechtssystems ableiten, gilt diese als Grundnorm. Sie geniesst Vorrang gegenüber allen anderen staatlichen Rechtsvorschriften und sie ist meist nur unter erschwerten Bedingungen änderbar.

Die Handlungen der staatlichen Organe sind formal und inhaltlich an die Vorgaben der Verfassung gebunden.

Was sagt die Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 zu den Gemeinden?

Artikel 3. Verhältnis zu den Gemeinden

- ¹ Der Kanton anerkennt die Selbstständigkeit der Gemeinden
- ² Die Gesetzgebung räumt ihnen einen weiten Gestaltungsspielraum ein.

Soweit die Theorie.

Unbestritten ist sicherlich auch die Feststellung, dass es sich beim Regierungsrat um ein staatliches Organ handelt. Trotzdem schafft der Regierungsrat eine Stelle zur Förderung von Gemeindefusionen und in der laufenden Legislatur soll die Kantonale Gesetzgebung von Fusionshindernissen befreit und die Anzahl Gemeindefusionen gesteigert werden. Es wäre sehr interessant zu wissen, wie der gleiche Regierungsrat argumentieren würde, wenn der Bundesrat die Reduktion der Anzahl Kantone als politisches Ziel definieren würde.

Ob die Legislaturziele bezüglich Fusionsförderung verfassungskonform sind, ist zumindest zweifelhaft. Immerhin werden auch quantitative Ziele genannt.

Die Fusionseuphorie im Rathaus geht sogar so weit, dass völlig untaugliche kommunale Organisationseinheiten bewilligt werden. Die Fusion von zwei Einwohnergemeinden und gleichzeitig die Vereinigung mit nur einer Bürgergemeinde zu einer "halben" Einheitsgemeinde ist definitiv ein Unding.

Fusionen können tatsächlich zur Stärkung von zwei oder mehreren Gemeinden beitragen. Sie können, müssen aber nicht. Es gibt auch Stärken der Kleinund Kleinstgemeinden, welche Ökonomen in der Regel mit Null Franken bewerten.

Ehrenamtlichkeit ist ein Beispiel. Wille zu Bescheidenheit ein zweites. Diese Tugenden haben leider derzeit nicht Hochkonjunktur.

Fusionen können, müssen aber nicht sinnvoll sein. Deshalb wäre etwas mehr Pragmatismus in dieser Frage angezeigt.

Unterstützungsmassnahmen für strukturell schwache Gemeinden (RG 197/2009)

Am 17. November 2009 hat der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Das 40 Seiten starke Dokument kann mit einem Bild ganz einfach zusammengefasst werden:



Die vorgeschlagenen Massnahmen werden die Probleme der strukturschwachen Gemeinden kaum lösen. Ein Tropfen auf einen heissen Stein ist aber besser, als gar nichts.

Veto Nr. 206

Gegen die Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton (RRB 2009/1735) wurde am 16.12.2009 das Verordnungsveto ergriffen. Der Einspruch richtet sich selbstverständlich nicht gegen die Absicht die Zonendaten zu digitalisieren. Dem Amt für Raumplanung werden aber nicht akzeptable Kompetenzen erteilt, welche bei den Gemeinden zu enormen Kosten führen können.

Wenn – wie im Verordnungstext festgehalten - ein Amt uneingeschränkt über die Anforderungen an die digitale Erfassung bestimmen kann, wird der "Wunschkatalog" erfahrungsgemäss sehr gross und dadurch nahezu unbezahlbar.



Verband Solothurner Einwohnergemeinden

Geschäftsstelle Postfach 123 4528 Zuchwil

Bereits heute werden unsinnige Pläne eingefordert (z.B. im Bereich Landwirtschaft, Leitbild mit einem Zeithorizont von 25 Jahren usw.).

Die mögliche Wirkung der Kompetenzerteilung an ein Amt wird verstärkt, indem innerhalb von fünf Jahren jede Gemeinde ihren Zonenplan in digitaler Form dem Kanton einzureichen habe. Damit werden unter Umständen Planungsprozesse initiiert, welche gar noch nicht notwendig wären. Ob und wann eine Ortsplanung realisiert werden soll, darf nicht auf der Stufe der kantonalen Verwaltung entschieden werden.

Initiative der Gemeinden

Der VSEG-Vorstand wurde durch eine Vertretung des Regierungsrates über das weitere Vorgehen i.S. Initiative der Gemeinden informiert. Im Verlauf des Monats Januar 2010 wird sich der VSEG-Vorstand mit den regierungsrätlichen Vorschlägen auseinandersetzen.

Fast noch interessanter als die zwei unterbreiteten Vorschläge ist aber ein Thema, welches offenbar tabuisiert werden soll. Es geht um die in der Initiative aufgeführte Forderung, die Arbeitgeberbeiträge als beitragsberechtigt zu definieren.

Auszug aus dem Initiativtext:

Dass unter dem Begriff "gesamte Besoldungskosten" auch die Sozial-, Personal-, Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge, Treueprämien, Rentenleistungen, allfällige Abgangsentschädigungen usw. inklusive sämtliche Arbeitgeberbeiträge und -leistungen zu verstehen sind, ist eine Selbstverständlichkeit. <u>Diesem Grundsatz widersprechende Normen sind gegebenenfalls anzupassen.</u>

Bereits bei der Einreichung des Initiativtextes war die Forderung umstritten. Die Einheit der Materie sei mit den zwei Forderungen (Erhöhung des Beitragssatzes und Ausdehnung auf sämtliche Arbeitgeberbeiträge) nicht gegeben.

Die Sache ist politisch sehr einfach. Die Gemeinden wollen einen höheren Beitragssatz zugunsten der Lehrergehälter und sie wollen eine Ausweitung der Beitragsberechtigung auf die Arbeitgeberleistungen bei den gleichen Lehrergehältern.

Die juristisch saubere Umsetzung dieser Forderung kann nun definitiv nicht Sache der Initianten sein. Für die rechtlich korrekte Umsetzung dieser einfachen politischen Forderungen stehen im Rathaus genügend Fachkräfte zur Verfügung.

Tatsache ist aber, dass das Dispositiv der regierungsrätlichen Argumentation gegen die Initiative die zweite Forderung der Gemeinden völlig ausklammert. Dieses Verhalten schürt Misstrauen.

Nur mit einer vollständigen Umsetzung beider Forderungen entwickelt die Initiative die gewünschte Wirkung.

Generalversammlungen 2010

Die ordentliche Generalversammlung des VSEG wird am

Mittwoch, 28. April 2010, 17:00 Uhr

in Subingen stattfinden. Bitte reservieren Sie diesen Termin.

Im Zusammenhang mit der Initiative der Solothurner Einwohnergemeinden muss **eventuell** sehr kurzfristig eine **ausserordentliche Generalversammlung** einberufen werden. Das Datum wird durch den weiteren Verlauf des Geschäftes vorgegeben.

Der VSEG bedankt sich bei allen Leserinnen und Lesern für das Interesse an den Gemeinden, wünscht erholsame Feiertage und ein erfolgreiches und möglichst sorgenfreies Jahr 2010.



Zuchwil, 18. Dezember 2009 VSEG Geschäftsstelle